

BStGer SN.2012.16 vom 1. Juni 2012

Bundesstrafgericht, 2012-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2012.16

FR: TPF SN.2012.16 du 1 juin 2012

IT: TPF SN.2012.16 del 1 giugno 2012

Regeste

Freigabe von Vermögenswerten.

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch von A. um Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte in Höhe von Fr. 4'465'667.60 wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.– werden A. auferlegt.

E. 3

Dieser Entscheid wird der Bundesanwaltschaft, vertreten durch Lienhard Ochsner, Staatsanwalt des Bundes, und Fürsprecher Michele Naef als Verteidiger von A. zu- gestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Rechtsmittelbelehrung Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundes- strafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes kann (ausser gegen verfahrensleitende Entscheide) bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und 394 ff. StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.